

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 40.

Düsseldorf, Samstag den 3. Oktober

1908.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Solingen 461, Öffentliche Belobigung 461, 463, Zimmungen 461, Verlorene Wandergewerbescheine 461, 463, Losevertrieb 461, Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen der Stadt Bonn 462, Landespolizeiliche Anordnung betr. Influenza der Pferde 462, Konservatorium für Musik in Crefeld 463, Besetzung der Königl. Rentmeisterstelle in Lennep 463, Übersicht über Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds für Etatsjahr 1907 464/5, Enteignung 464, Bergwerksverleihungsurkunden 465, Telegraphenanstalt Heidhausen-Ruhr 467, Personalien 467.

1165. Auf den Bericht vom 15. August 1908 will Ich der Stadtgemeinde Solingen im Regierungsbezirk Düsseldorf auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zur Ausführung der geplanten Kanalisationsanlagen der Stadt Solingen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken. Die Verichtsanlagen folgen zurüd.

Berlin, den 2. September 1908.

gg. Wilhelm R.

gg. Breitenbach v. Arnim.

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe v. Moltke. Holle.

An die Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1166. Dem Fabrikarbeiter Dito Lange und dem Schuhmachergesellen Fritz Dahlhaus, beide aus Radevormwald, erteile ich für die bei der versuchten Rettung zweier Knaben vom Tode des Ertrinkens bewiesene Entschlossenheit und Opferwilligkeit eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 27. September 1908. I. C. 5300.

Der Regierungs-Präsident.

1167. In Abänderung meiner Anordnung vom 9. August 1908, Nr. 1. F. 7168, betreffend die Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Bezirk der Stadtgemeinde Wesel, ordne ich hiermit auf Grund des § 100 u. Abs. 2 R.-G.-D. an, daß die Konditoren aus dieser Innung ausscheiden.

Düsseldorf, den 24. September 1908. I. F. 5306 I.

Der Regierungs-Präsident.

1168. Der dem Lumpensammler Arthur Haase zu Eller von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 5537 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit

Lumpen, Knochen und altem Eisen mittelst Pferdefuhrwerkes berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. September 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abt.

1169. Der dem Gemüsehändler Martin Kaiser zu Wermelskirchen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 6645 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln, Fischen und Eiern mittelst Pferdefuhrwerkes berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. September 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abt.

1170. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 16. Juli ds. Js., I. Ca. 6313 (Amtsblatt Stück 31 Nr. 951) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die erste Serie der zum Besten der Wiederherstellung des Wormser Domes zu veranstaltenden Geldlotterie am 7. und 8. Dezember gezogen und mit dem Vertriebe der Lose im Monat September begonnen wird.

Düsseldorf, den 15. September 1908. I. Ca. 8117.

Der Regierungs-Präsident.

1171. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1909 eine Zwangsinnung für das Huf- und Wagenschmiede-Handwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde Barmen, mit dem Sitze in Barmen und dem Namen „Huf- und Wagenschmiede-Innung zu Barmen“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Huf- und Wagenschmiede-Handwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 26. September 1908. I. F. 5661.

Der Regierungs-Präsident.

1172. Bestimmungen
für die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen
der Stadt Zons.

Für die Unterhaltung der zum Schutze der Stadt Zons gegen Hochwasser errichteten Anlagen wird hiermit auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) in Verbindung mit § 96, Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung Seite 257) folgendes festgesetzt:

§ 1.

Der Bürgermeister von Zons hat jedes Jahr in den Monaten April bis Juli in Gemeinschaft mit dem Oberdeichinspektor die dem Schutze der Stadt Zons gegen Hochwasser dienenden Anlagen zu besichtigen, auf Grund des Gutachtens des Oberdeichinspektors die notwendigen Instandsetzungen festzustellen und die zur Unterhaltung der Schutzanlagen Verpflichteten zur Ausführung der Arbeiten auf Grund des § 5 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 anzuhalten.

§ 2.

Die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 1. November 1875 (Amtsblatt Seite 487) findet auf die genannten Hochwasser-Schutzanlagen mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Beschlüsse der Deichdirektion die Beschlüsse des Bürgermeisters von Zons treten.

§ 3.

Erscheint bei Hochwasser zur Erhaltung des Deichschutzes die Herbeischaffung von Schutzmaterialien und die Heranziehung von Arbeitern geboten, so hat der Bürgermeister die erforderlichen Anordnungen zu treffen und zur Ausführung zu bringen und zwar, wenn Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Anfrage bei den Verpflichteten und auf deren Kosten.

Düsseldorf, den 22. September 1908.

Der Bezirksausschuß I. Abt.:

Hilbert, Schlutius, Klingelhöfer.

1173. Landespolizeiliche Anordnung.

Da die Influenza der Pferde (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) vielfach in Deutschland herrscht und die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuchen auch für den Regierungsbezirk Düsseldorf besteht, ordne ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli d. Js. (R.-G.-Bl. S. 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, mit Genehmigung des Ministers für die Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 18—29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1.

Der erstmalige Ausbruch einer der eingangs bezeichneten Seuchen in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist nach Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Kundmachungen bestimmten Blatte (Preis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden und Gutsbezirke mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörden

dieser Gemeinden und Gutsbezirke haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. In der Anzeige an die Militärbehörde ist anzugeben, ob Brustseuche oder Rotlaufseuche (Pferdestaupe) vorliegt.

Eine gleiche Mitteilung ist seitens der Polizeibehörde den Vorstehern der königlichen Hauptgestüte und Landgestüte von den Ausbrüchen zu machen, die sich in der Umgegend der Haupt- oder Landgestüte ereignen. Während der Deckperiode sind auch die Stationshalter der Hengststationen in der Nachbarschaft des Seuchenortes zu benachrichtigen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferde-Influenza“ zu versehen.

§ 2.

Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöftes durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer amtstierärztlichen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3.

Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht der Seuche von dem beamteten Tierarzte festgestellt worden, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Kreisierarztes und mit Genehmigung des Landrats die sofortige Absonderung der seuchekranken und seucheverdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese Maßregel ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist. Die Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Verührung vermieden wird.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die vorstehenden Anordnungen vorläufig treffen. Sie sind alsdann dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde und dem Landrate sofort Anzeige zu machen.

§ 4.

Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperrung.

Die Entfernung der der Gehöftsperrung unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der Fortschaffung der Pferde jede mittelbare und unmittelbare Verührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Nach einer Überführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperrung fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5.

Fuhrwerke, die mit Pferden aus einem verseuchten Gehöfte bespannt sind, haben eine Tafel mit der Aufschrift: „Pferde-Influenza“ zu führen. Diese Tafel ist bei den zur Führung einer Ortstafel verpflichteten Fuhrwerken neben dieser, bei den übrigen Fuhrwerken an dem Geschirr an sichtbarer Stelle anzubringen. Ausnahmen hiervon können in größeren Städten von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 6.

Pferde, die aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestallt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 7.

Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Pferde benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 8.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seucheverdächtigen Pferde aus dem Bestande (vgl. § 4 Abs. 2) eine Frist von 5 Wochen vergangen, alsdann die Unverträglichkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorchriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 9.

Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen, darauf hat nach § 9 derselben Anweisung eine Ubertünchung der Stalldecken, Wände und Gerätschaften, sowie eine Abschlämmung des Fußbodens mit Kalkmilch zu erfolgen, die aus frisch gelöschtem Kalk hergestellt ist. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Ölfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Ubertünchung mit Kalkmilch anwendbar. Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden- oder mit Rindergespanssen und jedenfalls in der Weise zu bewirken, daß eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen das Aufstapeln und die mindestens vierwöchentliche Lagerung des Düngers an passenden Plätzen zu gestatten.

Die Desinfektion ist von dem beamteten Tierarzt an-

zuordnen. Die Polizeibehörde hat die Ausführung der Desinfektion zu überwachen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894.

§ 11.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 12.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Düsseldorf, den 26. September 1908. I. P. 4946.
Der Regierungs-Präsident: J. B.: von Miesitzsch.

1174. Dem Fräulein Alwine Corthum in Crefeld, geboren am 4. Juli 1850 wird auf Grund der zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 erlassenen Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 widerruflich die Erlaubnis erteilt, zu Crefeld ein Konservatorium für Musik, in dem auch jugendliche Personen unterrichtet werden, einzurichten und zu eröffnen.

Düsseldorf, den 21. September 1908. II. C. 4351.
Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
1175. Dem Bildhauerlehrling Robert Sebastian in Revelaer erteile ich für die am 26. Juli d. Js. bei Errettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens bewiesene mutvolle Entschlossenheit eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 28. September 1908. I. C. 5377.
Der Regierungs-Präsident.

1176. Der der Ehefrau Joswig zu Alteneffen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 6492 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Kurz- und Wollwaren, berechtigende Wandergewerbefchein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 23. September 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abt.
1177. Der der Ehefrau Johann Knopp zu Bracht von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 2532 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Fischen, Käse, Wicse, Garn, Senf, Knochen pp. berechtigende Wandergewerbefchein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 25. September 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abt.
1178. Die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Lemnep ist vom 1. Oktober ds. Js. ab dem Königlichen Rentmeister Lorenz aus Rheydt übertragen worden.

Düsseldorf, den 26. September 1908. III. H. 2116.
Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

über
über die Verwaltung und Verrechnung der in der Rheinprovinz vorhandenen
Vergenstände der Einnahme:

Ueb. Nr.	Bezeichnung des Fonds.	Kapitalvermögen am Schlusse des Rechnungsjahrs.		a. Bestand, b. Mehr, c. Defizit aus dem Rechnungsjahr.		Zinsen an Kapitalien.		Strafgelder.		Erlöse aus unrichtig abgerechneten Beiträgen.		Ultrarordinäre.		Summe der Kolonnen 4-8.	
		RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF
1.	Polizeistrafgeldverrechnung des rheinisch-westfälischen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf.	40 000		a. 225 90 b. — c. 28 80		1 380		84 964 73						86 597 43	
2.	Polizeistrafgeldverrechnung des landrechtlichen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf.	85 000		a. 4478 77 b. — c. —		2 550		61 669 92				1106 62		69 806 32	

Den nachstehend angeführten Städten bzw. Gemeinden werden die von Ihren Juraßen auskommenden Straf-
gelder, Lösen, Gelden, Steuern, Zölle und Stempel; Kabinen- und Postgelder, den Kreis Lechen für
Land, Gertrudstein und Schillingen mit Ausnahme der rechts vom Wegbach gelegenen Teile der Gemeinden
Cöln und Wilsenerfeld; Arnath, Pannen, Clee, Grefeld, Dörfelhof, Eberfeld, Kempen, R.-Gladbach, Weismann,
Berbed, Tuitburg, Effen, Jandern, den Schatzgemeinden der Bürgermeistereien Kettwig-Stadt und Land, sowie
Düsseldorf, den 10. September 1908.

1180. Auf Antrag der Stadtgemeinde Remscheid hat der Königl. Regierungsrat die Einleitung der
Verhandlung zur Befreiung der Nachzahlung für nachstehende, zur Anlage einer Verbindungsstraße zwischen
der Stachthausen- und Pappenbergstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Remscheid gelegene Grundstücke
angeordnet.

Ueb. Nr.	Größe der zu entziehenden Grundstücke		Aus der Kataster-Parzelle	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Höhepunkt
	a	qm				
1.	0	88	3 7180/630 und alle Nr. 4402/630	Garten	Mannes, Geschwister 1. Bremer, Walter, Fabrikant und Ehefrau Anna geb. Mannes 2. Berlinghaus, Otto, Fabrikant und Ehefrau Friede geb. Mannes 3. Mannes, Alexander, Architekt 4. Mannes, Joiza, Architekt	Cronenberg Remscheid

Nachdem der Königl. Regierungsrat sich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Ver-
fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abfertigung anbe-
zogen auf Dienstag, den 6. Oktober 1908, nachmittags 5 Uhr, am Mannes'schen Grundstück
in der Stachthausenstraße in Remscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders eingeladen worden sind, werden hiermit aufgesodert, ihre Rechte
im Termine wahrzunehmen, unter der Voraussetzung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entscheidung
festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.
Düsseldorf, den 30. September 1908. A. Nr. 444.

Der Befreiung-Kommissar: Hoffmann, Regierungsrat.

über die Verwaltung und Verrechnung der in der Rheinprovinz vorhandenen
Vergenstände der Ausgabe:

Ueb. Nr.	a. Verfall, b. Verwaltung und Verrechnung, c. zur Verrechnung Verfallig.	Menge von Kapitalien von. Abstrahiert von. Kassenbuch-Verfallig.		Pflegekosten für verfallene und verfallende Kinder.		Gemeinde- u. a. Verfallig an Verfallig-Bericht.		Summe der Kolonnen 10-13.		Nach dem Abzug der Kapitalien von den Einnahmen verbleibt in Verfallig mit. in Verfallig von.		Bemerkungen.
		RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	
	a. — b. 3496 35 c. 48 13							84 740		1867 04		Die Pflegekosten der 140 Kost pro Kind und Monat gezahlt worden. Die Kassenbuch-Verfallig 110144,32 RM Genehmigt worden . . . 74745,38 RM Demnach nicht ange- bott. 35398,94 RM
	a. — b. 2422 36 c. —							63 631 14		4 174 16		Die Pflegekosten entsprechen den 140- täglichen Kosten der Die Kassenbuch-Verfallig 63208,78 RM Genehmigt worden alle . 63208,78 RM Demnach nicht angebott. —

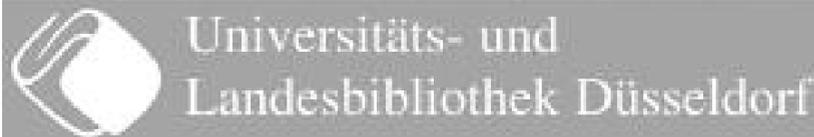
gelber von den zuständigen Behörden unmittelbar überweisen.
eine Gemeinde, Stumpach, Ragen und Rinkenmühl; Wepten, den Bürgermeistern Kilar, Pannfeld Stadt und
Niederwey und Rachen und ferner der zur Bürgermeisterei Kettwig gehörigen Gemeinde Rachenhausen; Bonn,
Neuf, Ode, Rhein, Remscheid, Solingen, St. Leonis, Weibert, Dorf, Holzhauf, Wald und Hülshaus, Wiersen,
Wilhelm a. d. Ruhr u. Weiel; Wetzlar, Weidenburg, Wuppertal, Saarländchen, Trier, St. Wendel u. Wislich.
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz, J. B.: gen. Schmidt.

1181. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36
des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hier-
durch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Nieder-
rhein 78, 80, 92, 93, 98, 99, 100, 101, 102, 103,
104, 105, 106 und Salzfeld 24 mit dem Bemerkten zur
Heutigen Kenntnis, daß die Urkunden gemäß § 37
jenes Gesetzes bei dem Königl. Bergverwalter in
Grefeld zur Einsicht offen liegen. Nr. 11013.
Bonn, den 15. September 1908. Uebersch N. 94.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!
Auf Grund der Ratung vom 13. Januar 1907 wird
der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem
Namen Niederrhein 78 das Bergwerkseigentum in dem
in der Gemeinde Sontfeld im Kreise Moers, Regierungs-
bezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen
Feld, das einen Flächeninhalt von 2189 000 Quadrat-
meter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen
Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben
A bis K bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde
vorhandenen Eisenerze nach dem Berggesetz vom
24. Juni 1865 hierdurch verliehen.
Urkundlich angefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.
(L. 8.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!
Auf Grund der Ratung vom 10. Juni 1907 wird
der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem
Namen Niederrhein 90 das Bergwerkseigentum in dem
in den Gemeinden Sontfeld und Neu-Louisendorf im
Kreise Cleeve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Ober-
bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen
Flächeninhalt von 2189 000 Quadratmeter hat und dessen
Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situa-
tionsriß mit den Buchstaben A bis G bezeichnet sind,
zur Gewinnung der im Felde vorhandenen Eisenerze
nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch
verliehen.
Urkundlich angefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.
(L. 8.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!
Auf Grund der Ratung vom 28. Mai 1907 wird
der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem
Namen Niederrhein 92 das Bergwerkseigentum in dem
in den Gemeinden Sontfeld und Neen im Kreise
Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamts-
bezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt



von 2 189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis J bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 5. Januar 1907 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 93 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Appeldorn und Uedemerbruch des Kreises Cleve und in der Gemeinde Marienbaum im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 27. Mai 1907 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 96 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Been im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. Mai 1907 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 98 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Sonsbeck, Labbeck, Been und Birten im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hier-

durch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 1. Juni 1907 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 99 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Keppeln und Neu-Louisendorf im Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. Mai 1907 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 100 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kervendonk, Winnelendonk, Kevelaer und Betten im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. Mai 1907 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 101 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beeze, Wissen, Kervendonk und Winnelendonk im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.
(L. S.)
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. Mai 1907 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 102 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Bernum im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis J bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. Mai 1907 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 103 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Bernum und Geldern im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis J bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 4. Juni 1907 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 104 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kalbeck, Weeze, Wissen und Kervendont im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis G bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 20. Juni 1907 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 105 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kalbeck, Weeze, Wissen und Kervendont im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächen-

inhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenze auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 19. Mai 1907 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 106 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Bernum im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis G bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. Mai 1907 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Salzfeld 24 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Keppeln und Neu-Louisendorf im Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis F bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 15. September 1908. Nr. 11013.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1182. Bei der Postagentur in Heibhausen-Muhr ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 27. September 1908.
Kaiserliche Ober-Postdirektion: G r o ß k o p f.

Personal-Nachrichten.

1183. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor der Gewerbeschule in

Essen, Gustav Rily, den Roten Adler-Orden 4. Klasse, dem Biegeleibefizier August Hüllstrung in Düsseldorf, dem Kaufmann und Stadtverordneten Wilhelm Lange in Büttrichhausen, dem Rentner und Stadtverordneten Ewald Clarenbach, ebenda, dem Baumeister Arthur Schmidt in Venney und dem Stadtrathmeister Heinrich Imhoff in Büttrichhausen den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse, dem Fußgendarmrie-Wachtmeister Klümenapf in Elten, Kreis Nees, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Ersten besoldeten Beigeordneten der Stadt Elberfeld, Heinrich Vätje, den Charakter als Geheimer Regierungsrat und dem Fabrikanten Herm. Heye in

Gereesheim den Charakter als Kommerzienrat, zu verleihen.

1184. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Geldern die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Geldern dem Stadtssekretär Josef Stauf widerruflich übertragen worden.

1185. Dem Apotheker Oskar Stapper in Rheinberg ist die Konzession zur Verlegung seiner Apotheke in Rheinberg von Großer Markt 14 nach Geldenerstraße Nr. 8 erteilt worden.

Sierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 232, 233, 234, 235, 236 und 237.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Hof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 40.

Düsseldorf, Mittwoch, den 7. Oktober

1908.

Inhalt: Polizeiverordnung betreffend die Meldefrist der aus choleraverseuchten Gegenden kommenden Personen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1186. Polizeiverordnung

betreffend die Meldefrist der aus choleraverseuchten Gegenden Rußlands kommenden Personen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie unter Hinweis auf die §§ 12 und 13 des Reichs-Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G. S. 306) und § 8 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 ordne ich v o r b e h a l t l i c h der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf an, was folgt:

§ 1.

Alle aus choleraverseuchten Gegenden Rußlands kommenden Personen sind, sofern zwischen ihrer Abreise von dort und ihrer Ankunft nicht mehr als sechs Tage verfloßen sind, unverzüglich nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden nach § 45 Ziffer 4 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafe von zehn bis einhundert und fünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

§ 3.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1908.

I J. 5662.

Der Regierungs-Präsident: S c h r e i b e r.

Extra-Blatt

Amteblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf

Stück 40. Düsseldorf, Mittwoch, den 7. October 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Verordneten

§ 1. Alle aus d... § 2. ... § 3. ...

1188. ... § 1. ... § 2. ... § 3. ...

